

STATUTEN

des Katholischen Turn- und Sportvereins Winterthur (KTSV)

Vorbemerkung

Die männliche Formulierung in den nachfolgenden Statuten beinhaltet immer auch gleichwertig die weibliche Form.

I. Name, Zweck und Zugehörigkeit

- §1 In Winterthur besteht unter dem Namen 'Katholischer Turn- und Sportverein Winterthur', abgekürzt KTSV, ein Turn- und Sportverein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- §2 Der KTSV bezweckt in erster Linie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder mittels regelmässigen Spiel- und Sportbetriebes.
- Insbesondere fördert er den Nachwuchs.
- Er ist für alle Glaubensrichtungen offen.
- §3 Der KTSV ist Mitglied des Verbandes 'Swiss Badminton'.
- Er kann entsprechend des Sport- und Spielbetriebes weiteren Verbänden beitreten.

II. Mitgliedschaft

a) Kategorien

- §4 Der KTSV umfasst
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder

b) Aufnahme

- §5 Die Mitgliedschaft entsteht für
- | | |
|-----------------|--|
| Aktive | durch folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">▪ einmonatige Probezeit.▪ schriftliche Anmeldung.▪ Anerkennung durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.▪ Definitive Aufnahme durch die Generalversammlung. |
| Passive | Beitrittserklärung und Bezahlen des Beitrages |
| Ehrenmitglieder | durch GV-Beschluss |
- §6 Mitglieder und Freunde, die sich um das Spiel- und Sportwesen im allgemeinen oder um den KTSV im besonderen in dauernder hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §7 Alle Aktiven ab dem 16. Lebensjahr und alle Ehrenmitglieder, mit Ausnahme der noch nicht definitiv aufgenommenen Aktiven geniessen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

§8 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge zuhanden der GV zu stellen.

Anträge, die dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, müssen behandelt werden.

Über die Behandlung später, bzw. erst an der Versammlung gestellter Anträge entscheidet der Vorstand.

§9 Der von der GV festgesetzte Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April zu bezahlen.
Bei nicht fristgerechter Einzahlung des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand die Zahlungsfrist bis spätestens 31. August erstrecken.

§10 Für die Probezeit der Aktivmitglieder wird vorgängig ein Pauschalbeitrag erhoben.
Die weitere Beitragspflicht der Aktivmitglieder beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Der Beitrag kann im Eintrittsjahr pro rata erhoben werden und ist spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes zu bezahlen. Bei Ablehnung wird auf diesen Beitrag verzichtet.
Im Austrittsjahr ist der volle Betrag geschuldet. Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei den Passivmitgliedern werden in jedem Fall nur ganze Jahresbeiträge erhoben.

Bei mindestens 6-monatiger zusammenhängender Absenz vom Sportbetrieb kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch den Mitgliederbeitrag reduzieren.

§11 Die Teilnahme an der GV ist für aktive Stimmberechtigte obligatorisch. Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse von Fr. 20.- erhoben. Die Teilnahme der anderen Mitglieder ist sehr wünschenswert.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

§12 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

§13 Nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist der Austritt jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

§14 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
Als solche gelten unter anderem:

- Nichtbezahlen des Beitrages trotz schriftlicher Ausschlussandrohung.
- Zuwiderhandlung gegen die Statuten.
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KTSV.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Er hat seinen Entscheid dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen.

Letzteres kann den Entscheid innert 10 Tagen nach Erhalt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand anfechten.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet sodann die nächste Generalversammlung. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft uneingeschränkt bestehen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben über die Anfechtung nicht verhandelt. Der Entscheid des Vorstandes wird in diesem Falle rechtskräftig.

III. Organisation

§15 Die Organe des KTSV sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Generalversammlung

§16 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes.
- Festsetzung der Beiträge für Aktive und Passive. Für Lehrlinge und Studenten kann ein ermässiger Beitrag vorgesehen werden.
- Behandlung der Anträge und der endgültigen Ausschlüsse.
- Aufnahme neuer Mitglieder.
- Wahlen.
- Jahresprogramm.
- Statutenänderungen.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§17 Zu einer GV sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen im voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einzuladen.

§18 Zu Beginn eines jeden Jahres, bis spätestens Ende April, findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Insbesondere hat der Vorstand innert zwei Monaten eine ausserordentliche GV einzuberufen, sofern ein Fünftel aller Aktiven-Stimmberechtigten dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt.

§19 Die ordentliche sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

§21 Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen:

Präsident (obligatorisch)	Trainer (fakultativ)
Vizepräsident (fakultativ)	Technischer Leiter (fakultativ)
Aktuar (obligatorisch)	PR + Sponsoring (fakultativ)
Kassier (obligatorisch)	1-2 Beisitzer (fakultativ)

§22 Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder beizuziehen.

§23 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

§24 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

§25 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Vertretung des KTSV in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und der Presse.
- Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Behandlung der Mutationen.
- Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen, Anlässen, Beschlüssen.
- Bezeichnung von Vertretern in Dachorganisationen, Kommissionen und sportlichen Behörden.

Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem Rekursrecht an der GV.

§26 Mitglieder des Vorstandes zeichnen einzeln, jedoch nur für ihren Verantwortungsbereich und nach Entscheid des Vorstandes.

§27 Der Präsident leitet alle Versammlungen und Sitzungen. So oft es die Umstände erfordern, beruft er Vorstandssitzungen ein. Er vertritt den Verein nach aussen und legt an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

- §28 Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Rechte und Pflichten.
- §29 Der Aktuar besorgt die Abfassung aller Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und legt diese an der nächsten Versammlung oder Sitzung vor.
Er kann zur Erledigung der Vereinskorrespondenz beigezogen werden.
- §30 Der Kassier ist für den rechtzeitigen Einzug aller Mitgliederbeiträge und für die Kassaführung verantwortlich. Er haftet persönlich für die ihm überlassenen Vereinsgelder. Vor jeder ordentlichen GV legt er die abgeschlossene Jahresrechnung den beiden Revisoren zur Kontrolle vor. An der GV selbst unterbreitet er die revidierte Jahresrechnung und legt für das kommende Vereinsjahr ein Budget vor.
- §31 Der Trainer zeichnet für den allgemeinen Trainingsaufbau und Trainingsablauf verantwortlich.
- §32 Der Technische Leiter ist für die Koordination des Spielbetriebs und die Materialverwaltung verantwortlich.
- §33 Der PR + Sponsoring-Verantwortliche ist für Vereinspublikationen sowie das Sponsoring zuständig.
- §34 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Bestrebungen und können von Fall zu Fall für besondere Aufgaben beigezogen werden.
- §35 Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die technische und administrative Leitung ihrer Fachbereiche. Sie können nach Bedarf weitere Mitarbeiter beiziehen.

c) die Revisoren

- §36 Als Revisoren amten zwei Mitglieder, nach Möglichkeit je ein Aktiv- und ein Passivmitglied.
- §37 Die Revisoren prüfen die Buchführung des Vereins, erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht darüber und stellen ihr Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.
- §38 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nach frühestens zwei Jahren möglich.

IV. Allgemeines

- §39 Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- §40 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 300.–
- §41 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einfachem Mehr angenommen wird. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- §42 Der KTSV lehnt jede Haftpflicht gegenüber verunfallten Mitgliedern ab. Verunfallte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Vereinskasse.

V. Auflösung des Vereins

- §43 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.
- §44 Solange sich 10 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten, ist die Auflösung nicht möglich.
- §45 Bei einer Auflösung des KTSV werden Vereinsvermögen und Inventar einer vom Vorstand bestimmten gemeinnützigen Organisation zur Verwaltung übergeben.

VI. Schlussbestimmung

§46 Diese Statuten ersetzen die von der GV 2001 angenommenen und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 7. April 2006 in Kraft.

Winterthur, 7. April 2006

KTSV Winterthur

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Patricia Gubler

Thomas Meier